Abschrift

Amtsgericht Aschaffenburg
- Abteilung für Insolvenzsachen -
AZ: 651 IE 365/21

Niederschrift

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Aschaffenburg am Mittwoch, 19.01.2022 in Schloss Johannisburg - Ridingersaal, Schlossplatz 4, 63739 Aschaffenburg

Gegenwärtig:

Rechtspfleger Schadler

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Eyemaxx Real Estate AG, Weichertstraße 5, 63741 Aschaffenburg, vertreten durch den Vorstand Dr. Müller Michael, geboren am 04.06.1954, Feuerwehrstraße 17, A 2333 Leopoldsdorf bei Wien, Österreich
Registergericht: Amtsgericht Aschaffenburg Register-Nr.: HRB 11755
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **GRUB BRUGGER**, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart, Gz.: 1162-21/fs/st

Zum Sitzungsbeginn um 9:38 Uhr wird festgestellt, dass zum heutigen, rechtswirksam bekanntgegebenen Termin zur Beschlussfassung der Versammlung der Anleihegläubiger der von der Eyemaxx Real Estate AG ausgegebenen

Inhaberschuldverschreibungen
2019/2024 (ISIN: DE000A2YPEZ1 / WKN: A2YPEZ)
und **2018/2023 (ISIN: DE000A2GSSP3 / WKN: A2GSSP)**

sowie der Pflichtwandelanleihe
2021/2022 (ISIN: DE000A3E5VR6 / WKN: A3E5VR)

erschienen sind:

Verwalter:

- Herr Dr. Andreas Kleinschmidt
  persönlich bekannt

gemeinsam mit seiner Mitarbeiterin der Kanzlei White & Case, Frau Julia Bäuml-Zettelmann

2. **Anleihegläubiger:**

- Bezüglich der die Anleihegläubiger aufgrund ordnungsgemäß erteilter Vollmacht vertretenden Anwesenden, wird auf **Anlage 1** zur Niederschrift verwiesen.

- Bezüglich der Anleihegläubiger, die von einer aus Anlage 1 ersichtlichen Person vertreten werden, sowie der anwesenden Mitarbeiter der beauftragten Firma STP Solutions GmbH wird auf **Anlage 2** zur Niederschrift verwiesen.

Das Gericht stellte fest, dass der heutige Termin ordnungsgemäß durch Veröffentlichung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de bekanntgemacht worden ist. Hiernach wird die in der Terminsbestimmung vom 15.12.2021 veröffentlichte Tagesordnung erörtert.
Es wurde darauf hingewiesen, dass die Versammlung für alle drei Schuldverschreibungen gleichsam durchgeführt werde und die Abstimmung für mehrere Schuldverschreibungen gleichzeitig möglich sei.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Anleihegläubigerversammlung beschlussfähig im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 SchVG ist.

Anschließend berichtete der Insolvenzverwalter Herr Rechtsanwalt Dr. Kleinschmidt kurz über die allgemeine wirtschaftliche Lage der Schuldnerin sowie den bisherigen Verlauf des Insolvenzverfahrens und gab einen Einblick in die weitere Vorgehensweise. Auf den Berichts- und Prüfungstermin am 20.01.2022 wurde dabei verwiesen.
Kurze Rückfragen zu dem Bericht wurden ebenfalls durch den Insolvenzverwalter beantwortet.

Während der Ausführungen des Insolvenzverwalters erschien der Anleihegläubiger Herr Hellmich.

Nach dem Bericht des Insolvenzverwalters wurden der Aufgabenbereich gemeinsamer Vertreter sowie die Möglichkeiten der Anleihegläubigerversammlung zur Entscheidung über die weiteren Befugnisse, Rechte und Pflichten erläutert.

Bezüglich der jeweiligen Stimmberechtigung für die verschiedenen Anleihen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 SchVG wird erneut auf **Anlage 1** verwiesen.

Herr Hellmich kündigte an, einen Antrag nach § 78 Absatz 1 InsO zu stellen, da er die Entscheidung, bzw. Abstimmung über mögliche Vereinbarungen bezüglich der Vergütung gemeinsamer Vertreter im Rahmen der Anleihegläubigerversammlung für nicht rechtmäßig halte.
Eine solche Abstimmung entspreche nicht dem Wortlaut des § 19 Absatz 2 SchVG.

Das Gericht weist darauf hin, dass es die Vergütung ebenso wie etwaige Befugnisse, die über die Anmeldung der Forderungen und die Vertretung der Interessen der Anleihegläubiger hinaus gehen, oder auch die Haftung, bzw. deren Beschränkung als maßgebliche Bedingungen für eine Abstimmung über die Bestellung und die Person eines gemeinsamen Vertreters ansehe, da sonst weder die Abstimmenden noch der Kandidierende abschätzen können, welche Rechte und Pflichten konkret durch die Bestellung folgen.

Dr. Meschede wie auch der Insolvenzverwalter Dr. Kleinschmidt machen ebenfalls geltend, dieser Auffassung zu sein. Der Insolvenzverwalter weist im weiteren Verlauf der Diskussion darauf hin, dass eine gesonderte Versammlung zur Abstimmung über die Vergütung und Ähnliches mit weiteren, nicht unerheblichen Kosten zulasten der Insolvenzmasse verbunden wäre.

Eine Abstimmung bezüglich der Frage, ob ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden soll, war erforderlich, da die erschienenen Anleihegläubiger auf explizite Nachfrage keine Einstimmigkeit zeigten.

Zwecks Abstimmung über die Frage, ob grundsätzlich für die jeweiligen Schuldverschreibungen gemeinsame Vertreter bestellt werden sollen, wurde die Sitzung um 11:32 Uhr unterbrochen, nachdem zuvor ausführlich über die Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Vertreters debattiert worden ist.

Die Abstimmung gegenüber den Mitarbeitern der STP Solution GmbH wurde nach zweimaligen ausdrücklichem Aufruf um 11:38 Uhr beendet. Die Sitzung wurde um 11:48 Uhr fortgesetzt.

Das Gericht stellte fest, dass für alle drei Schuldverschreibungen die Bestellung eines jeweiligen gemeinsamen Vertreters mehrheitlich im Sinne des § 76 Absatz 2 InsO beschlossen worden ist.
Die exakten Abstimmungsergebnisse sind aus **Anlage 3** zu entnehmen.

Im Anschluss war die jeweilige Person des gemeinsamen Vertreters zu bestimmen.
Herr Dr. Kuthe erklärte als Vertreter Herrn Günthers, dass die One Square Advisory Services S.a.r.l., Genf, Schweiz bereit sei, die übrigen Anleihegläubiger zu vertreten.

Der Antrag (**Anlage 4**), welcher für alle drei Schuldverschreibungen inhaltsgleich gestellt worden ist, wurde verlesen. Herr Dr. Kuthe erklärte hierzu, dass dieser noch dahingehend abzuändern sei, dass es unter Absatz 3, Zeile 1 sowie Absatz 5, Zeile 10 „ermächtigt und angewiesen", bzw. „berechtigt und angewiesen" heißen solle.
Außerdem seien die dem gemeinsamen Vertreter zustehenden Vergütungen und Auslagenerstattungsansprüche zwar wie beantragt aus Beträgen einzubehalten, [...], ein darüber hinausgehender Anspruch gegenüber den Anleihegläubigern persönlich besteht jedoch nicht, wie klarstellend betont wurde.

Die Änderungen wurden nochmals verlesen und durch Herrn Dr. Kuthe bestätigt.

Anschließend wurden Rückfragen zu dem Antrag geklärt, insbesondere zu der Vertretungsberechtigung in dem österreichischen Insolvenzverfahren bei dem Landgericht Korneuburg - AZ: 36 S 101/21a in Hinblick auf § 19 Absatz 3 SchVG.

Auch zu dem Antrag Herrn Dr. Meschedes auf Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen (vgl. Bl. 378 - 381 der Insolvenzakte) als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger der beiden Inhaberschuldverschreibungen 2019/2024 und 2018/2023 wurde die Rückfrage bezüglich des österreichischen Verfahrens gestellt und beantwortet, nachdem der Antrag verlesen wurde. Dabei waren auch hier Änderungen dahingehend vorzunehmen, dass die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 2 Millionen Euro statt 12 Millionen Euro abgeschlossen werden solle und - analog zu dem Antrag der One Square Advisors GmbH - ein über den Einbehalt hinausgehender Anspruch gegenüber den Anleihegläubigern persönlich nicht besteht.

Weiterhin wurde die beantragte Bildung eines Gläubigerbeirats in Hinblick auf dessen Funktion und Zusammensetzung erörtert.
Herr Dr. Kienle stellte weiterhin einen möglichen Interessenkonflikt bei einem gemeinsamen Vertreter für mehrere Schuldverschreibungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Sitzung nicht behandelten Anleihe 2020/2025, in den Raum.

Herr Dr. Meschede betonte, dass die Entscheidung über den Antrag inklusive der dort enthaltenen Konditionen und Vergütungsregelung zur Risikominimierung für alle Beteiligten in der heutigen Versammlung gewünscht ist.

Auf ausdrückliche Nachfrage wurde kein weiterer Antrag gestellt, keine weitere Person meldete sich als potentieller gemeinsamer Vertreter an.

Sodann wurde die Sitzung um 13:16 Uhr noch einmal unterbrochen. Die Anwesenden wurden zur Abstimmung aufgefordert, welcher der beiden vorgenannten Antragsteller zum jeweiligen gemeinsamen Vertreter gewählt werden soll. Hierzu wurden die beiden Anträge zur Einsicht während der Unterbrechung ausgelegt.

Die Sitzung wurde um 13:43 Uhr fortgeführt. Festgestellt wurde, dass die Anleihegläubigerversammlung für alle drei Schuldverschreibungen den Antrag zur Bestellung der One Square Advisory Services S.a.r.l., Genf, Schweiz mehrheitlich im Sinne des § 76 Absatz 2 InsO angenommen hat, vgl. **Anlage 5 - 7**.

Sodann erging folgender

Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass für die Inhaberschuldverschreibungen 2019/2024 (ISIN: DE000A2YPEZ1 / WKN: A2YPEZ) und 2018/2023 (ISIN: DE000A2GSSP3 / WKN: A2GSSP) sowie der Pflichtwandelanleihe 2021/2022 (ISIN: DE000A3E5VR6 / WKN: A3E5VR) entsprechend der Entscheidung der Anleihegläubigerversammlung im Wege der Abstimmung jeweils ein gemeinsamer Vertreter gewählt und bestellt werden soll.

2. Weiterhin wird festgestellt, dass als gemeinsamer Vertreter jeweils die One Square Advisory Services S.a.r.l., Genf, Schweiz mehrheitlich im Wege einer weiteren Abstimmung gewählt worden ist.

3. Bezüglich des Umfangs der Aufgaben, der Vergütung und der Haftung wurde dabei antragsgemäß entschieden. Auf **Anlage 4** wird insoweit Bezug genommen.

Herr Hellmich rügte das Vorgehen bezüglich der Abstimmungen, da die Option, gegen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters zu stimmen, bei der zweiten Abstimmung nicht angeboten wurde, lediglich die Enthaltung, welche gemäß § 76 Absatz 2 InsO nicht ergebnisrelevant ist, möglich gewesen sei. Er beantragte daher - wie angekündigt - die Aufhebung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung gemäß § 78 InsO. Dieser Antrag soll - auch in Hinblick auf etwaige Kostenentscheidungen - auf das anteilige Stimmrecht, das pro Schuldverschreibung in Höhe von 10.000,00 Euro geltend gemacht wurde, beschränkt sein. Die detaillierte Begründung soll binnen 2 Wochen folgen.

Zu diesem Sachverhalt wurde vorsorglich darauf hingewiesen, dass bereits eine Abstimmung stattgefunden habe (siehe oben), welche sich mit der Frage, ob gemeinsame Vertreter bestellt werden sollen, beschäftigt hat.
Dass Enthaltungen nun einem der beiden Kandidaten - rein theoretisch - „zugerechnet" werden um darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis somit ein anderes sein könnte, überzeugt dabei nicht, da alle Anwesenden, die sich nicht enthalten, nicht lediglich einen der beiden Kandidaten abgelehnt haben, sondern ihre Stimme zugunsten des anderen Kandidaten und damit - unabhängig von der Person - eines gemeinsamen Vertreters abgegeben haben. Auch aus der zweiten erfolgten Abstimmung lässt sich daher nicht erkennen, dass dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger durch Bestellung eines gemeinsamen Vertreters widersprochen wird, was Voraussetzung des § 78 Absatz 1 InsO wäre.

Zuletzt beantragte Herr Dr. Meschede die Stimmrechtsfestsetzung bezüglich der von Herrn Dr. Kuthe vertretenen Anleihegläubiger unter Monierung der Einhaltung des § 79 ZPO. Die Vollmacht der Anleihegläubiger laute auf Herrn Günther und damit nicht auf einen Rechtsanwalt.

Herr Hellmich schloss sich dem an und betonte, dies als Teil seines Antrags nach § 78 InsO behandelt haben zu wollen.

Herr Günther hat jedoch eine entsprechende Vollmacht auf Herrn Dr. Kuthe ausgestellt, welche dem Gericht vorliegt. Dabei wurde eine handschriftliche Änderung hinsichtlich des Bevollmächtigten vorgenommen, dies allerdings in Präsenz des Unterzeichners *(Anmerkung: der Beglaubigungsvermerk über die Unterzeichnung der Abänderung ist unverzüglich nach der Sitzung in den Büroräumen des Insolvenzgerichts Aschaffenburg nachgeholt worden)*.

Da keine Einigkeit getroffen wurde, erging folgender

Beschluss

Das Stimmrecht der von Herrn Dr. Kuthe in dieser Anleihegläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger wird vollumfänglich, mithin zu 100 %, anerkannt.

Eine Erinnerung hiergegen wurde nicht eingelegt, zumal auch auf die mögliche, analoge Behand-

lung der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren zu Streitgenossen verwiesen wurde. Dies würde bedeuten, dass auch eine Vertretung der Anleihegläubiger untereinander möglich ist.

Die **Anlagen 1 - 7** werden zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.
Die Sitzung wurde um 13:57 Uhr beendet.

gez.

Schadler
Rechtspfleger

Anlage 1

Eyemaxx Real Estate AG

Anwesenheitsliste

- Anlage zur Niederschrift vom 19.01.2022 -

Vertreter	Gläubiger (Auszug)		Stimmberechtigte Köpfe		Stimmrecht	Angemeldet	Bestritten
A2GSSP 2013/2023			**555**	**Köpfe**	**30.115.000,00 €**	**1.000,00 €**	**5.550.000,00 €**
Kuthe, Thorsten, Köln	Wolff, Gisela, Wolfenbüttel	u.a.	494	Köpfe	16.844.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
mzs Rechtsanwälte, Dr. Thomas Meschede, Düsseldorf	Kulke, Janina, Berlin	u.a.	26	Köpfe	6.087.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €
Buwitt, Lars Bjarne, Norderstedt	Pfitzke, Markus, Frankfurt am Main		1	Kopf	5.500.000,00 €	0,00 €	5.500.000,00 €
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Becker, Andrea u. Michael Erich, Verden	u.a.	29	Köpfe	965.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath		1	Kopf	560.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Appel, Bernd, Reutlingen	Appel, Bernd, Reutlingen		1	Kopf	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Baum, Wolfgang Theodor, Dietzenbach	Baum, Wolfgang Theodor, Dietzenbach		1	Kopf	48.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath		1	Kopf	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Bartosch, Frederik, Darmstadt	Bartosch, Frederik, Darmstadt		1	Kopf	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €
A2YPEZ 2014/2024			**472**	**Köpfe**	**28.799.000,00 €**	**25.000,00 €**	**5.550.000,00 €**
Kuthe, Thorsten, Köln	Jeske, Efram, Fuldabrück	u.a.	410	Köpfe	14.222.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €
mzs Rechtsanwälte, Dr. Thomas Meschede, Düsseldorf	Hawran, Winfried, Hohen Neuendorf	u.a.	25	Köpfe	8.215.000,00 €	0,00 €	550.000,00 €
Buwitt, Lars Bjarne, Norderstedt	Pfitzke, Markus, Frankfurt am Main		1	Kopf	5.000.000,00 €	0,00 €	5.000.000,00 €
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Zimmermann, Dr., Jörg, Hamburg	u.a.	31	Köpfe	843.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath		1	Kopf	434.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Appel, Bernd, Reutlingen	Appel, Bernd, Reutlingen		1	Kopf	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Kemmer, Matthias, Neubrunn	Kemmer, Gerd, Neubrunn		1	Kopf	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Cramer, Wilfried, Birkenau	Cramer, Wilfried u. Elisabeth, Birkenau		1	Kopf	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath		1	Kopf	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Vertreter	Gläubiger (Auszug)		Stimmberechtigte Köpfe	Stimmrecht	Angemeldet	Bestritten
A3E5VR 7021/7022			**3 Köpfe**	**367.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
Kuthe, Thorsten, Köln	Malz, Hans Peter, Friedrichshof	u.a.	3 Köpfe	367.000,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe Stimmrecht:	59.281.000,00 €
Anzahl Köpfe:	1.030
Anzahl Beteiligte:	19

Anlage 2

Eyemaxx Real Estate AG

Anwesende Besucher

- Anlage zur Niederschrift vom 19.01.2022 -

Name	Vorname	Zusatz
Abert	Wiltrud	
Fritschi	Felix	STP Solution GmbH
Günther	Frank	
Hoerner	Marius Antonius	
Menser	Artur	STP Solution GmbH
Schuhmacher	Nils	STP Solution GmbH

Anzahl der Besucher 6

Anlage 3

Eyemaxx Real Estate AG

Abstimmungsergebnis der Gläubigerversammlung

- Anlage zur Niederschrift vom 19.01.2022 -

Bezeichnung der Abstimmung: 01 - Soll ein besonderer Vertreter gewählt werden

Vertreter / Gläubiger	Gläubiger (Auszug)	Köpfe	Zugestimmt	Abgelehnt	Enthaltung
A2GSSP					
Anzahl abstimmende Köpfe (j/n):	555	**Summe Köpfe Ja/Nein/Enthaltung:**	551 99,28%	4 0,72%	0
Summe abstimmendeStimmrechte:	30.115.000,00 €	**Summe Ja/Nein/Enthaltung:**	24.044.000,00 € 79,84%	6.071.000,00 € 20,16%	0,00 €
Appel, Bernd, Reutlingen	Appel, Bernd, Reutlingen	1	100.000,00 €		
Bartosch, Frederik, Darmstadt	Bartosch, Frederik, Darmstadt	1		1.000,00 €	
Baum, Wolfgang Theodor, Dietzenbach	Baum, Wolfgang Theodor, Dietzenbach	1	48.000,00 €		
Buwitt, Lars Bjarne, Norderstedt	Pfitzke, Markus, Frankfurt am Main	1		5.500.000,00 €	
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1		10.000,00 €	
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1		560.000,00 €	
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Becker, Andrea u. Michael Erich, Verden	29	965.000,00 €		
Kuthe, Thorsten, Köln	Wolff, Gisela, Wolfenbüttel	494	16.844.000,00 €		
mzs Rechtsanwälte, Dr. Thomas Meschede, Düsseldorf	Kulke, Janina, Berlin	26	6.087.000,00 €		

Vertreter / Gläubiger	Gläubiger (Auszug)	Köpfe	Zugestimmt	Abgelehnt	Enthaltung
A2YPEZ					
Anzahl abstimmende Köpfe (j/n):	472	**Summe Köpfe Ja/Nein/Enthaltung:**	469 99,36%	3 0,64%	0
Summe abstimmendeStimmrechte:	28.799.000,00 €	**Summe Ja/Nein/Enthaltung:**	23.355.000,00 € 81,10%	5.444.000,00 € 18,90%	0,00 €
Appel, Bernd, Reutlingen	Appel, Bernd, Reutlingen	1	40.000,00 €		
Buwitt, Lars Bjarne, Norderstedt	Pfitzke, Markus, Frankfurt am Main	1		5.000.000,00 €	
Cramer, Wilfried, Birkenau	Cramer, Wilfried u. Elisabeth, Birkenau	1	15.000,00 €		
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1		10.000,00 €	
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1		434.000,00 €	
Kemmer, Matthias, Neubrunn	Kemmer, Gerd, Neubrunn	1	20.000,00 €		
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Zimmermann, Dr., Jörg, Hamburg	31	843.000,00 €		
Kuthe, Thorsten, Köln	Jeske, Efram, Fuldabrück	410	14.222.000,00 €		
mzs Rechtsanwälte, Dr. Thomas Meschede, Düsseldorf	Hawran, Winfried, Hohen Neuendorf	25	8.215.000,00 €		
A3E5VR					
Anzahl abstimmende Köpfe (j/n):	3	**Summe Köpfe Ja/Nein/Enthaltung:**	3 100,00%	0 0,00%	0
Summe abstimmendeStimmrechte:	367.000,00 €	**Summe Ja/Nein/Enthaltung:**	367.000,00 € 100,00%	0,00 € 0,00%	0,00 €
Kuthe, Thorsten, Köln	Malz, Hans Peter, Friedrichshof	3	367.000,00 €		

Anlage 4

Beschlussvorschlag für die Gläubigerversammlung am 19.01.2022 bzgl. der Pflichtwandelanleihe ISIN: DE000A3E5VR6 / WKN: A3E5VR („Pflichtwandelanleihe 2021/2022")

<u>Die One Square Advisors GmbH spricht als Vertreterin von Anleihegläubigern:</u>

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die One Square Advisory Services S.a.r.l, Genf, Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. und angewiesen

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger im Rahmen in Insolvenzverfahren über das Vermögen der Eyemaxx Real Estate AG aller Art in Österreich, einschließlich des eröffneten Verfahrens vor dem Landgericht Korneuburg mit dem Aktenzeichen 36 S 101/21a auszuüben, insbesondere Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.

Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung von den Anleihegläubigern, soweit diese nicht von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften getragen und geleistet wird. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in entsprechender Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ermittelt (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen). Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Rechtsanwälte. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagenerstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden.* und ein- gewiesen ~~und er mächtigt~~ persönlich besteht nicht)

* (ein hinausgehender Anspruch gegen die Anleihegläubiger

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer

unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss."

Beschlussvorschlag für die Gläubigerversammlung am 19.01.2022 bzgl. der Inhaberschuldverschreibung ISIN: DE000A2GSSP3 / WKN: A2GSSP („Anleihe 2018/2023“)

Die One Square Advisors GmbH spricht als Vertreterin von Anleihegläubigern:

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die One Square Advisory Services S.a.r.l, Genf, Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger im Rahmen in Insolvenzverfahren über das Vermögen der Eyemaxx Real Estate AG aller Art in Österreich, einschließlich des eröffneten Verfahrens vor dem Landgericht Korneuburg mit dem Aktenzeichen 36 S 101/21a auszuüben, insbesondere Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.

Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung von den Anleihegläubigern, soweit diese nicht von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften getragen und geleistet wird. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in entsprechender Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ermittelt (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen). Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Rechtsanwälte. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagenerstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der

Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss."

Beschlussvorschlag für die Gläubigerversammlung am 19.01.2022 bzgl. der Inhaberschuldverschreibung
ISIN: DE000A2YPEZ1 / WKN: A2YPEZ
(„Anleihe 2019/2024“)

Die One Square Advisors GmbH spricht als Vertreterin von Anleihegläubigern:

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die One Square Advisory Services S.a.r.l, Genf, Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Rechte der Anleihegläubiger im Rahmen in Insolvenzverfahren über das Vermögen der Eyemaxx Real Estate AG aller Art in Österreich, einschließlich des eröffneten Verfahrens vor dem Landgericht Korneuburg mit dem Aktenzeichen 36 S 101/21a auszuüben, insbesondere Anmeldung sämtlicher Forderungen aus der Anleihe, Ausübung des Stimmrechts in Abstimmungen sowie Zustimmung zu oder Ablehnung von vorgeschlagenen Sanierungsplänen oder ähnlichen Regelungen. Soweit die Anleihegläubiger nicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wie diese Rechte auszuüben sind, ist der gemeinsame Vertreter zur Ausübung nach eigenem Ermessen in dem Sinne der Interessen der Anleihegläubiger, wie der gemeinsame Vertreter sie in dem Moment mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einschätzt, ermächtigt.

Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung von den Anleihegläubigern, soweit diese nicht von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften getragen und geleistet wird. Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in entsprechender Anwendung der Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ermittelt (klarstellend: Gegenstandswert ist der Nominalbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen). Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Rechtsanwälte. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, die ihm nach diesem Absatz zustehenden Vergütungen und Auslagenerstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer

unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss."

Anlage 5

Eyemaxx Real Estate AG

Abstimmungsergebnis der Gläubigerversammlung

- Anlage zur Niederschrift vom 19.01.2022 -

Bezeichnung der Abstimmung: A2GSSP - Frank Günther 2018 / 2023

Vertreter / Gläubiger	Gläubiger (Auszug)	Köpfe	Zugestimmt	Abgelehnt	Enthaltung
A2GSSP					
Anzahl abstimmende Köpfe (j/n):	551	**Summe Köpfe Ja/Nein/Enthaltung:**	523	28	4
			94,92%	5,08%	
Summe abstimmendeStimmrechte:	23.997.000,00 €	**Summe Ja/Nein/Enthaltung:**	17.892.000,00 €	6.105.000,00 €	6.118.000,00 €
			74,56%	25,44%	
Appel, Bernd, Reutlingen	Appel, Bernd, Reutlingen	1	100.000,00 €		
Bartosch, Frederik, Darmstadt	Bartosch, Frederik, Darmstadt	1		1.000,00 €	
Baum, Wolfgang Theodor, Dietzenbach	Baum, Wolfgang Theodor, Dietzenbach	1			48.000,00 €
Buwitt, Lars Bjarne, Norderstedt	Pfitzke, Markus, Frankfurt am Main	1			5.500.000,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1			10.000,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1			560.000,00 €
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Fuld, Berthold & Charlotte, Bad Homburg	1		17.000,00 €	
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Becker, Andrea u. Michael Erich, Verden	28	948.000,00 €		
Kuthe, Thorsten, Köln	Wolff, Gisela, Wolfenbüttel	494	16.844.000,00 €		
mzs Rechtsanwälte, Dr. Thomas Meschede, Düsseldorf	Kulke, Janina, Berlin	26		6.087.000,00 €	

Eyemaxx Real Estate AG

Abstimmungsergebnis der Gläubigerversammlung

- Anlage zur Niederschrift vom 19.01.2022 -

Bezeichnung der Abstimmung: A2GSSP - Meyer zu Schwabedissen

Vertreter / Gläubiger	Gläubiger (Auszug)	Köpfe	Zugestimmt	Abgelehnt	Enthaltung
A2GSSP					
Anzahl abstimmende Köpfe (j/n):	551	**Summe Köpfe Ja/Nein/Enthaltung:**	28	523	4
			5,08%	94,92%	
Summe abstimmendeStimmrechte:	23.997.000,00 €	**Summe Ja/Nein/Enthaltung:**	6.105.000,00 €	17.892.000,00 €	6.118.000,00 €
			25,44%	74,56%	
Appel, Bernd, Reutlingen	Appel, Bernd, Reutlingen	1		100.000,00 €	
Bartosch, Frederik, Darmstadt	Bartosch, Frederik, Darmstadt	1	1.000,00 €		
Baum, Wolfgang Theodor, Dietzenbach	Baum, Wolfgang Theodor, Dietzenbach	1			48.000,00 €
Buwitt, Lars Bjarne, Norderstedt	Pfitzke, Markus, Frankfurt am Main	1			5.500.000,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1			10.000,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1			560.000,00 €
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Fuld, Berthold & Charlotte, Bad Homburg	1	17.000,00 €		
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Becker, Andrea u. Michael Erich, Verden	28		948.000,00 €	
Kuthe, Thorsten, Köln	Wolff, Gisela, Wolfenbüttel	494		16.844.000,00 €	
mzs Rechtsanwälte, Dr. Thomas Meschede, Düsseldorf	Kulke, Janina, Berlin	26	6.087.000,00 €		

Anlage 6

Eyemaxx Real Estate AG

Abstimmungsergebnis der Gläubigerversammlung

- Anlage zur Niederschrift vom 19.01.2022 -

Bezeichnung der Abstimmung: A2YPEZ - Frank Günther 2019 / 2024

Vertreter / Gläubiger	Gläubiger (Auszug)	Köpfe	Zugestimmt	Abgelehnt	Enthaltung
A2YPEZ					
Anzahl abstimmende Köpfe (j/n):	468	**Summe Köpfe Ja/Nein/Enthaltung:**	411	57	4
			87,82%	12,18%	
Summe abstimmendeStimmrechte:	23.340.000,00 €	**Summe Ja/Nein/Enthaltung:**	14.262.000,00 €	9.078.000,00 €	5.459.000,00 €
			61,11%	38,89%	
Appel, Bernd, Reutlingen	Appel, Bernd, Reutlingen	1	40.000,00 €		
Buwitt, Lars Bjarne, Norderstedt	Pfitzke, Markus, Frankfurt am Main	1			5.000.000,00 €
Cramer, Wilfried, Birkenau	Cramer, Wilfried u. Elisabeth, Birkenau	1			15.000,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1			10.000,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1			434.000,00 €
Kemmer, Matthias, Neubrunn	Kemmer, Gerd, Neubrunn	1		20.000,00 €	
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Fuld, Berthold & Charlotte, Bad Homburg	1		100.000,00 €	
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Zimmermann, Dr., Jörg, Hamburg	30		743.000,00 €	
Kuthe, Thorsten, Köln	Jeske, Efram, Fuldabrück	410	14.222.000,00 €		
mzs Rechtsanwälte, Dr. Thomas Meschede, Düsseldorf	Hawran, Winfried, Hohen Neuendorf	25		8.215.000,00 €	

Eyemaxx Real Estate AG

Abstimmungsergebnis der Gläubigerversammlung

- Anlage zur Niederschrift vom 19.01.2022 -

Bezeichnung der Abstimmung: A2YPEZ - Meyer zu Schwabedissen

Vertreter / Gläubiger	Gläubiger (Auszug)	Köpfe	Zugestimmt	Abgelehnt	Enthaltung
A2YPEZ					
Anzahl abstimmende Köpfe (j/n):	468	**Summe Köpfe Ja/Nein/Enthaltung:**	57	411	4
			12,18%	87,82%	
Summe abstimmendeStimmrechte:	23.340.000,00 €	**Summe Ja/Nein/Enthaltung:**	9.078.000,00 €	14.262.000,00 €	5.459.000,00 €
			38,89%	61,11%	
Appel, Bernd, Reutlingen	Appel, Bernd, Reutlingen	1		40.000,00 €	
Buwitt, Lars Bjarne, Norderstedt	Pfitzke, Markus, Frankfurt am Main	1			5.000.000,00 €
Cramer, Wilfried, Birkenau	Cramer, Wilfried u. Elisabeth, Birkenau	1			15.000,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1			10.000,00 €
Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	Hellmich, Rainer Martin, Wülfrath	1			434.000,00 €
Kemmer, Matthias, Neubrunn	Kemmer, Gerd, Neubrunn	1	20.000,00 €		
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Fuld, Berthold & Charlotte, Bad Homburg	1	100.000,00 €		
Kienle, Markus, Frankfurt am Main	Zimmermann, Dr., Jörg, Hamburg	30	743.000,00 €		
Kuthe, Thorsten, Köln	Jeske, Efram, Fuldabrück	410		14.222.000,00 €	
mzs Rechtsanwälte, Dr. Thomas Meschede, Düsseldorf	Hawran, Winfried, Hohen Neuendorf	25	8.215.000,00 €		

Anlage 7

Eyemaxx Real Estate AG

Abstimmungsergebnis der Gläubigerversammlung

- Anlage zur Niederschrift vom 19.01.2022 -

Bezeichnung der Abstimmung: A3E5VR - Frank Günther 2021/2022

Vertreter / Gläubiger	Gläubiger (Auszug)	Köpfe	Zugestimmt	Abgelehnt	Enthaltung
A3E5VR					
Anzahl abstimmende Köpfe (j/n):	3	**Summe Köpfe Ja/Nein/Enthaltung:**	3 100,00%	0 0,00%	0
Summe abstimmendeStimmrechte:	367.000,00 €	**Summe Ja/Nein/Enthaltung:**	367.000,00 € 100,00%	0,00 € 0,00%	0,00 €
Kuthe, Thorsten, Köln	Malz, Hans Peter, Friedrichshof	3	367.000,00 €		